

Der Vereinsrechtsnewsletter 1/2018

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Geht uns das überhaupt etwas an? Das „Wirtschaftliche Eigentümer Register“

Schwerer Eingriff in Mitgliedsrechte durch Satzungsänderung

Und täglich grüßt – die „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“

Auch im Medienrecht kann man streiten!

Willkommen!

Es ist Frühling. Hoffentlich wirklich. Also so ganz sicher ist das noch nicht. Vielleicht beginnt er ja erst am 21. März, je nach Auslegung. Aber eines ist sicher: Vor Ihnen liegt (falls ausgedruckt) bzw. – äh, steht? ist sichtbar? materialisiert sich? – wie auch immer: da ist er, der beste Vereinsrechtsnewsletter ever. Genießen Sie ihn – und auch den Frühling!

Aus dem Vereinsrecht

Geht uns das überhaupt etwas an? Das „Wirtschaftliche Eigentümer Register“

Ein Gesetz aus Absurdistan, ja. Aber das ist hier nicht der Ort, um sich über die Sinnhaftigkeit oder die handwerkliche Qualität dieses Gesetzes (abgekürzt WiEReG) auszuweinen. Beschränken wir uns auf die Frage, inwiefern Vereine hiervon betroffen sind. Zuerst das Grundsätzliche: Ja, sie sind. Und es *kann* auch Ihren Verein angehen, theoretisch.

Julius Cäsar am Sonderparteitag: „Miese Bande. Do moch i nimma mit.“

Und nun zum Steuerrecht!

Aus dem Update der Vereinsrichtlinien

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Während zahlreiche Körperschaften alle möglichen Meldungen erstatten müssen, bleiben die Vereine **im Prinzip** (Ausnahme folgt) davon **verschont**. Im Gesetz (§ 6 Abs. 5) liest man das wie folgt: „Vereine sind von der Meldung gemäß § 5 befreit. Diesfalls sind die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins von der Bundesanstalt Statistik Österreich als wirtschaftliche Eigentümer zu übernehmen. Wenn eine andere natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Vereins ausübt, dann hat der Verein eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.“

Und was heißt das jetzt? D.h., dass sie nicht melden müssen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist, weil (auch wenn das unsinnig ist) als wirtschaftliche Eigentümer dann die im ZVR eingetragenen Vertreter gelten. Aber keine Angst, das bleibt ansonsten konsequenzlos, hat keine Bedeutung etwa für Haftung, Steuer oder sonstiges. Man kann es also auch gleich wieder vergessen. (Aber eines muss man schon sagen: Wenn die Erläuterungen zu diesem Gesetz meinen, dass bei Vereinen „im Regelfall die organschaftlichen Vertreter des Vereins auch die wirtschaftlichen Eigentümer des Vereins sind“, dann fragt man sich schon, an welche Vereine die Autoren dieses Gesetzes da gedacht haben, oder wieviel Ahnung sie von der österreichischen Vereinslandschaft haben.)

Und jetzt kommt die **Ausnahme**: Gibt es aber den großen Strippenzieher, die graue Eminenz im Hintergrund, die den Verein faktisch beherrscht, dann ist diese Person sehr wohl zu melden. Wer einigermaßen logisch denkt, müsste zumindest in Vereinen, in denen die Statuten der Mitgliederversammlung ein explizites Weisungsrecht gegenüber dem Leitungsorgan (Vorstand) einräumen, alle stimmberechtigten Mitglieder als wirtschaftliche Eigentümer nennen (schließlich üben diese „direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Vereins“ aus!), was natürlich unsinnig wäre. Theoretisch denkbar wäre auch ein Vorstandsmitglied, das zwar nicht vertretungsbefugt ist (und daher nicht im ZVR steht), dem aber (etwa aufgrund eines vorstandsinternen Stimmbindungsvertrags oder überhaupt aufgrund der Statuten) bei Vorstandsbeschlüssen die faktische Stimmenmehrheit zukommt. In einem solchen Ausnahmefall müsste also Meldung an das Register erstattet werden, und zwar im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal, das von der Bundesanstalt Statistik Österreich geführt wird. Kommt man der Meldepflicht nicht nach, gibt es natürlich Strafen.

Schwerer Eingriff in Mitgliedsrechte durch Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind durch die **Mitgliederversammlung** zu beschließen, das kann man wohl als Allgemeinwissen vorausset-

zen. In vielen Fällen sehen Statuten vor, dass Satzungsänderungen einer qualifizierten Mehrheit (also etwa zwei Drittel oder drei Viertel) bedürfen. Auch damit haben die wenigsten Vereine ein Problem. Wie aber ist es, wenn durch eine Satzungsänderung ganz massiv in die Rechte bestehender Mitglieder eingegriffen wird? Genügt da auch die von den Statuten vorgesehene Mehrheit?

Klar, schon eine geringfügige **Anhebung der Mitgliedsbeiträge** ist ein **Eingriff in die Rechte bestehender Mitglieder**, aber natürlich problemlos mit Mehrheitsentscheidung zu bewältigen. Bei einer Anhebung der Mitgliedsbeiträge auf das, sagen wir, 30-Fache würde das wohl schon anders aussehen, ebenso bei einem gänzlichen Umkrempeln des Vereins, sodass dieser von seiner Zielsetzung und seinen Tätigkeiten nicht mehr wiederzuerkennen ist. In solchen Fällen wird man mit Mehrheitsbeschlüssen wahrscheinlich nicht durchkommen, da wird schon Einstimmigkeit gefragt sein – und dann ist immer noch die Frage, ob Einstimmigkeit der Anwesenden reicht oder ob nicht überhaupt alle Vereinsmitglieder gefragt werden müssten.

Einen besonders krassen Fall hatte das Oberlandesgericht Frankfurt zu beurteilen. Das in erster Instanz zuständige Registergericht hatte die Anmeldung der Eintragung einer Neufassung einer Satzung zurückgewiesen. Der Verein reichte Beschwerde ein – allerdings erfolglos. Was war der Inhalt der Satzungsänderung gewesen? Künftig sollte die Mitgliedschaft nur noch von Kreditgenossenschaften erworben werden können, die ihren Mitgliedern und Kunden das vom Verein durchgeführte Gewinnsparen anbieten. So weit, so unproblematisch. Aber: Nach der neuen Satzung sollte die Mitgliedschaft erlöschen, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen würde. Mit anderen Worten: Jedes Mitglied, das nicht eine derartige Kreditgenossenschaft ist, würde rausfliegen. Mitgliedschaftsbeendigung durch Statutenänderung, also.

Und das geht nicht. Der satzungsändernde Beschluss, so das OLG Frankfurt, beinhaltet einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Mitglieder, da er sich wie ein zwangsweiser Vereinsausschluss dieser Mitglieder auswirken würde, ohne dass die Voraussetzungen für so einen Ausschluss vorlägen. Für einen derartigen Vereinsbeschluss genüge aber nicht die statutenmäßig vorgesehene Beschlussfassung, vielmehr müssten alle von dem Ausschluss betroffenen Vereinsmitglieder zustimmen.

Und auch wenn es viele Unterschiede zwischen deutschem und österreichischem Vereinsrecht gibt – auch nach österreichischem Recht würde dies nicht anders gesehen. (OLG Frankfurt 10.1.2017, 20 W 162/15)

Und täglich grüßt – die „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“

Es ist zwar schon alles entschieden, aber noch nicht von allen, könnte man Karl Valentin, leicht modifiziert, zitieren. Wieder einmal geht es um die Frage, wann und wofür eine vereinsinterne Schlichtungsstelle zuständig ist.

Ein ehemaliges Vereinsmitglied begehrt mit Klage die Feststellung, dass der Vereinsbeschluss, mit welchem die Auflösung des Vereins (= der beklagten Partei) beschlossen wurde, nichtig und somit rechtsunwirksam sei; sowohl bei Einladung als auch bei Beschlussfassung seien gravierende Fehler passiert. Das Bezirksgericht Montafon von (ja, nicht nur schöne Landschaft gibt es dort, auch Vereine!) weist die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurück. Vereinsstatuten müssen vorsehen, dass eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen seien, und erst nach sechs Monaten ab Anrufung dieser Schlichtungseinrichtung stehe der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung einer solchen Schlichtungseinrichtung war in der Klage nicht einmal behauptet worden.

Einerseits wandte sich der Kläger gegen den Auflösungsbeschluss des Vereins, andererseits aber argumentierte er, dass sich die Anrufung der Schlichtungsstelle erübrige, weil ja kein Verein mehr existiere. Dies, so das in zweiter Instanz beurteilende Landesgericht Feldkirch, geht aber ins Leere. Der Kläger hatte in seiner Klage selbst vorgebracht, dass im Hinblick auf vorhandenes Vereinsvermögen ein Liquidator hätte bestimmt werden müssen, und dass die Löschung des Vereins im Vereinsregister aufgrund der wahrheitswidrigen Behauptung, es gebe kein Vereinsvermögen, erfolgt sei. Der logische Schluss des LG Feldkirch: die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet zwar mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist aber eine Abwicklung notwendig, so verliert er seine Rechtsfähigkeit erst mit deren Beendigung. Nur in diesem Fall ist die Eintragung der Auflösung im Vereinsregister konstitutiv (schafft also Recht). Und ausgehend von der Behauptung des Klägers, die erforderliche Abwicklung sei unterblieben, konnte die Eintragung der Auflösung im Vereinsregister eben keine konstitutive Wirkung entfalten. Mit dieser Behauptung hatte sich der Kläger also selbst ins Knie geschossen – es war von einem aufrechtexistierenden Verein auszugehen.

Weiters argumentierte der Kläger, dass kein **Streit zwischen Vereinsmitgliedern** vorliege und nur für solche die in § 8 Vereinsgesetz geregelte Streitschlichtung vorgesehen wäre. Falsch, sagt das Gericht, auch eine **Streitigkeit zwischen Verein und Mitglied** gehört zu den **Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis!**

Der Beschluss, mit dem der Verein seine Auflösung beschlossen

hat, kann grundsätzlich rückgängig gemacht werden. Die Abwicklung ist ja noch nicht beendet (manchmal sogar nicht einmal begonnen). Nur in Fällen, in denen ein Vereinsbeschluss ausnahmsweise im Anfechtungszeitpunkt unrevidierbar, also nicht rückgängig machbar, wäre, erschiene eine Anrufung der Schlichtungseinrichtung als bloßer Formalakt, und daher unzumutbar. Hier aber nicht.

Und das Beste kommt zum Schluss: Der Kläger machte geltend, dass es ihm unzumutbar sei, die bis dahin „dilettantisch agierenden Vereinsorgane“ zu einem Schiedsverfahren aufzurufen, außerdem seien bereits sämtliche Versuche einer gütlichen Einigung gescheitert. Ob nun die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss dilettantisch war oder nicht, kann hier kein Thema sein – denn keinesfalls wäre daraus abzuleiten, dass der Kläger bei der Schlichtungsstelle kein faires Verfahren erwarten könne und deren Anrufung deshalb unzumutbar wäre. Auch Bemühungen um eine gütliche Einigung können die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht ersetzen.

Ergebnis: Wie immer – zuerst zur internen Schlichtungsstelle bzw. zum vereinsinternen Schiedsgericht! Aber es gibt sicher noch ein paar Gerichte in Österreich, die noch nicht Gelegenheit hatten, diese großartige Erkenntnis zu verkünden. Und vielleicht wissen es irgendwann auch alle Rechtsanwälte ... (LG Feldkirch, 14.2.2017, 1 R 39/17v)

Auch im Medienrecht kann man streiten!

Ein Vereinsmitglied versendet Gemeinheiten per E-Mail an mehr als 20 Personen. Ein Betroffener lässt sich das nicht gefallen und stellt bei Gericht Anträge nach Mediengesetz, insbesondere auf Zuerkennung einer Entschädigung und Urteilsveröffentlichung. Das Gericht qualifiziert zwar dieses Schreiben als Medium im Sinn des MedienG, weist die Anträge aber ab. Begründung: Unzulässigkeit des Rechtswegs – das sei eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, die zunächst zwingend vor die interne Schlichtungseinrichtung des Vereins gehören würde. Das Berufungsgericht sieht das auch so, die geltend gemachten Ansprüche seien zivilrechtliche Ansprüche; die inkriminierten Äußerungen wären undenkbar, wenn die Streitteile nicht demselben Verein angehört hätten.

Weit gefehlt, sagt der OGH. Da das Vereinsgesetz nicht ausdrücklich auf Privatanklagen (oder selbstständige Entschädigungsanträge nach dem MedienG) Bezug nimmt, und außerdem keine Hemmung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche während der Dauer des Schlichtungsverfahrens vorsieht, steht der § 8 Abs. 1 VereinsG der Einbringung der medienrechtlichen Anträge nicht entgegen. Außerdem stünde der Betroffene schön blöd da (natürlich sagt der OGH das eleganter), wenn einerseits das Ver-

einsG der internen Schlichtungsstelle 6 Monate Zeit zum Entscheiden gibt, andererseits die medienrechtlichen Anträge genau innerhalb dieser Frist eingebracht werden müssen. „Eine solch widersprüchliche Regelung aber kann dem Gesetzgeber nicht zu gesonnen werden.“ (Na, da könnten wir dem OGH schon einiges an Widersprüchen in Gesetzen auflisten, aber das ist eine andere Geschichte ...)

Zusammengefasst: **Anträge nach §§ 6 ff MedienG** kann man **direkt einbringen**, ohne vereinsinterne Schlichtungsstelle, auch wenn der Streit aus dem Vereinsverhältnis resultiert. (OGH 24.10.2017, 15 Os 117/17w)

Julius Cäsar am Sonderparteitag: „Miese Bande. Do moch i nimma mit.“

Auch wenn sie es nicht glauben werden – auch in politischen Parteien wird gestritten. Und weil für den Ausschluss aus einer Partei dieselben Grundsätze gelten wie im Vereinsrecht, wollen wir uns diese Streitigkeit, die vor dem Bezirksgericht Sankt Pölten begann, näher anschauen. Ein Sonderparteitag. Heftige Debatten. Der Vordredner endet mit einem Wortspiel aus Shakespears „Julius Cäsar“. Das trifft Herrn C. D. unvorbereitet, er „suchte deshalb ebenfalls nach pointierten Schlussworten“ (lese ich da leise Ironie in den Zeilen des OGH?). Und in der Tat, den Julius Caesar und den sarkastisch gemeinten „ehrenwerten Mann“ konnte er noch toppen, und zwar mit den Worten: „Weil diese Bande, die sich derartig mies gegen die Barbara R. verhalten hat, do moch i nimma mit. Danke.“ Und dabei zeigte er auf drei Funktionäre der Partei. In der zwei Tage später folgenden Vorstandssitzung wurde C. D. aus der Partei ausgeschlossen. Das Landesparteigericht bestätigte den Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens.

Der streitbare C. D. bekämpft den Ausschluss gerichtlich, verliert in der ersten Instanz, gewinnt in der zweiten (Begründung: Im Programm der beklagten Partei wird der Meinungsfreiheit und der Freiheit des Einzelnen besonders große Bedeutung beigemessen, wertende Äußerungen im politischen Meinungskampf gegenüber Politikern genießen in höherem Maße den Schutz des Grundrechts der freien Meinungsäußerung), verliert aber vor dem OGH.

Ja, **Kritik** auch an der **Amtsführung von Vereinsorganen** muss erlaubt sein, diese muss allerdings in einer Form vorgebracht werden, die das absolut geschützte **Recht auf Ehre** nicht verletzt, und, sofern sie einen nachprüfbaren Tatsachekern enthält, auch erweislich wahrer sein. Und es ist schon ein Unterschied zwischen Kritik an Parteipolitikern und Kritik an der Amtsführung des eigenen Vereins. Und voll der Empathie für die zarten Seelen der Parteifunktionäre meint der OGH, dass eine Bande ja das sei, was das StGB

als „kriminelle Vereinigung“ bezeichne, was schon „zeigt, wie stark negativ und ehrverletzend der Begriff Bande von einem durchschnittlichen Erklärungsempfänger verstanden wird“. Da diese unsachliche Kritik noch dazu vor laufenden Kameras des ORF geäußert wurde, hielt der OGH den Ausschluss für angemessen.

Beachtlich an dieser Entscheidung: zwar wurde der Kläger vom Landesparteivorstand vor seinem Ausschluss nicht angehört und konnte sich daher dort nicht rechtfertigen, er konnte dies jedoch vor dem internen Parteigericht nachholen, wodurch „der Verstoß Im vorliegenden Fall jedenfalls saniert“ wurde. (OGH 29.4.2017, 6 Ob 62/17m)

Und nun zum Steuerrecht!

Aus dem Update der Vereinsrichtlinien

Zuerst an alle, die mit gemeinnützigen **GmbHs**, gemeinnützigen **Aktiengesellschaften**, gemeinnützigen **Privatstiftungen** oder gemeinnützigen **Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz** zu tun haben: Die „Vereinsrichtlinien“ heißen zwar nach wie vor so, gelten aber – ebenso nach wie vor – **für alle für Gemeinnützigkeit infrage kommenden Rechtsformen** (angeregt wurde ja eine Umbenennung in „Gemeinnützigkeitsrichtlinien“).

Der große Wurf ist es nicht geworden, es wurden jedoch **wichtige Klarstellungen** und auch Anpassungen an die gelebte Vereinspraxis vorgenommen. In der Folge gehen wir auf die wichtigsten Punkte ein.

Spenden bzw. Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Organisationen

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen müssen grundsätzlich die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel „**unmittelbar**“ für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden und dürfen diese nicht einfach an andere Organisationen weiterleiten. Und zwar auch dann nicht, wenn diese anderen Organisationen selbst gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich sind. **Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen** darf dies seit 1. Jänner 2016 „ausnahmsweise“ geschehen:

- Die beiden Organisationen müssen zumindest einen **gemeinsamen Zweck** aufweisen
- Die empfangende Organisation muss ihrerseits „spendenbegünstigt“ sein. Diese muss sich somit ei-

ner speziellen Prüfung unterziehen und wird in einer Liste des Finanzministeriums – veröffentlicht auf dessen Website – angeführt. Daneben gibt es weitere Organisationen, die von Gesetzes wegen spendenbegünstigt sind (zB Bundesmuseen).

Im Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien wurden nun **Beispiele** angeführt, die den „gemeinsamen Zweck“ erläutern. Demnach werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wenn beide Vereine zwar „Fürsorge“, die eine Organisation jedoch „Jugendfürsorge“ und die andere „Altenfürsorge“ als satzungsgemäßen Zweck anführen. Ebenso wäre „wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Molekularbiologie“ wohl nicht kompatibel mit geisteswissenschaftlicher Forschung.

Wie sind nun jene in der Praxis durchaus vorkommenden Fälle zu beurteilen, in denen die Geberorganisation ihren Zweck **umfassender** definiert hat als die empfangende Organisation? Beispielsweise nennt die eine Organisation „wissenschaftliche Forschung jeglicher Art“ als Zweck, die empfangende jedoch „Krebsforschung“. Handelt es sich dabei um einen gemeinsamen Zweck? Dies wäre dann zu bejahen, wenn die Geberorganisation tatsächlich in unterschiedlichen wissenschaftlichen Gebieten forscht (bzw. dies nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann), unter anderem auf dem Gebiet der Krebsforschung. Befasst sich die Geberorganisation jedoch ausschließlich zB mit Kardiologie, dann wäre kein gemeinsamer Zweck gegeben. In diesem Fall läge außerdem ein Statutenmangel vor, denn gemeinnützige Organisationen sind verpflichtet, ihren Zweck möglichst präzise zu formulieren. Ist die Organisation tatsächlich ausschließlich auf dem Gebiet der Kardiologie tätig, dann wäre „Forschung jeglicher Art“ zu unpräzise und die Statuten wären aus steuerlicher Sicht mangelhaft.

In der Realität gibt es eine Reihe von Organisationen, die sich tatsächlich nicht auf einzelne spezifische Forschungsgebiete einschränken wollen, sondern **im Einzelfall entscheiden**, für welche Forschungsaktivität sie ihre Mittel einsetzen. In diesem Fall ist „Forschung jeglicher Art“ sicher nicht zu allgemein, sondern **beschreibt genau das**, was die Organisation zu tun gedenkt. Gibt nun diese Organisation ihre Mittel an eine andere Forschungseinrichtung mit einem spezifischeren Organisationszweck weiter, wird wohl ein „gemeinsamer Zweck“ bestehen. Dasselbe wird vorliegen, wenn die empfangende Organisation eine umfassendere Definition ihres Organisationszwecks aufweist als die gebende.

Ganz wichtig: In jedem Fall muss mit der Mittelweitergabe eine **Zweckwidmung** verbunden sein. Diese kann einerseits aus dem Schriftverkehr zwischen beiden Organisationen hervorgehen, es genügt aber auch eine Widmung, die nur aus dem Überweisungstext hervorgeht. **Unzulässig** ist jedenfalls eine **kaskadenarti-**

ge Mittelweitergabe (eine Organisation gibt Mittel an eine andere weiter, diese wiederum an eine andere Organisation etc.) selbst dann, wenn sämtliche beteiligten Organisationen denselben Zweck aufweisen. Darüber hinaus muss die Geberorganisation gemäß ihren eigenen Statuten berechtigt sein, Gelder an spendenbegünstigte Einrichtungen weiterzuleiten. Ein entsprechender Passus sollte gegebenenfalls **bei den ideellen Mitteln ergänzt** werden.

Es wurde auch klargestellt, dass es für eine gemeinnützige Geberorganisation **nicht erforderlich** ist, neben der Mittelweitergabe an spendenbegünstigte Organisationen auch „selbst“, durch eigenes Tätigwerden, den Zweck zu erfüllen („**Mittelbeschaffungskörperschaften**“). Eine Organisation verliert ihren Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit daher auch dann nicht, wenn sie ausschließlich Mittel **einsammelt** und diese an spendenbegünstigte Organisationen **verteilt**, wobei natürlich ein gemeinsamer Zweck vorliegen muss. Auch in diesem Fall heiligt der Zweck die Mittel jedoch nicht, daher muss auch eine solche reine Mittelbeschaffungskörperschaft darauf achten, dass die **Art der Mittelbeschaffung** mit der Gemeinnützigkeit **kompatibel** ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, beispielsweise weil ein gewinnorientierter Gewerbebetrieb der Mittelbeschaffung dient, muss gegebenenfalls eine **Ausnahmege-
nehmigung** dafür erwirkt werden. In den meisten Fällen wird diese erteilt, jedoch mit der Auflage, dass der „Mittelbeschaffungsgewerbebetrieb“ selbst keine steuerlichen Begünstigungen erhält und somit „normal“ **Umsatzsteuer** und **Körperschaftsteuer** abführen muss.

Aussagen zu „Erfüllungsgehilfen“

Gemeinnützige Organisationen müssen die Erfüllung ihres begünstigten Zwecks bekanntlich nicht nur mit eigenem Personal bewirken, sondern können sich dazu auch anderer Personen bedienen, die als „Erfüllungsgehilfen“ für die Organisation tätig sind. Diese müssen auf **vertraglicher Grundlage** so an den Verein **gebunden** sein, dass die Tätigkeiten des Erfüllungsgehilfen der Organisation direkt zurechenbar sind. Die begünstigte Organisation muss somit „das Sagen“ haben. Unklar war bisher, ob es einer gemeinnützigen Organisation auch möglich ist, den begünstigten Zweck **ausschließlich durch einen oder mehrere Erfüllungsgehilfen** zu bewirken. Es gab zwar Aussagen von Mitarbeitern des BMF in diese Richtung, die definitive Klarstellung dass dies möglich ist, erfolgte durch das nun vorliegende Update der Vereinsrichtlinien. In diesen Fällen sind die Erfüllungsgehilfen häufig selbst gemeinnützige Organisationen.

Erfüllungsgehilfen müssen aber nicht immer selbst gemeinnützig sein; im Gegenteil, in den meisten Fällen sind sie nicht gemeinnützig. Andernfalls würden zB Hilfsorganisationen ihren steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit verlieren, wenn sie auch **gewerbliche Transportunternehmen** mit der Verteilung von Hilfsgütern beauf-

tragen oder wissenschaftliche Organisationen dürften gewerbliche Labors nicht mit Analysen beauftragen.

Erbringung von Lieferungen oder Leistungen

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dem Gemeinnützigkeitspaket 2015 bestimmte (potenziell schädliche) Lieferungen und Leistungen einer gemeinnützigen Organisation **zu ermöglichen**, ohne dass diese sofort ihren Status der Gemeinnützigkeit verliert. Vor dem Gemeinnützigkeitspaket war es daher (streng genommen) nicht bzw. nur mit einer Ausnahmegenehmigung möglich, dass eine gemeinnützige Organisation zB Buchhaltungs- oder Lohnverrechnungsaufgaben für eine andere Organisation übernimmt. In diesem Fall verfolgte sie ihren Zweck nicht mehr „unmittelbar“. Nunmehr darf sie solche Leistungen erbringen, sofern die empfangende Organisation denselben Zweck aufweist und die Tätigkeit gegen **Ersatz der Selbstkosten** erbracht wird. Unklar war, ob die empfangende Organisation selbst gemeinnützig sein muss, was nun postuliert wurde. Im Gesetz findet sich dazu keine Äußerung. Innerhalb eines gemeinnützigen Konzerns darf eine Gesellschaft somit beispielsweise **Buchhaltungsaufgaben** für andere gemeinnützige Gesellschaften erbringen, nicht jedoch für eine Gesellschaft, die aufgrund ihrer steuerschädlichen Tätigkeit **ausgelagert** wurde, aber immer noch Teil desselben Konzerns ist. Dies ist zwar nicht wirklich sinnvoll, die Vereinsrichtlinien lassen sich jedoch nicht anders interpretieren.

Die genannten Lieferungen oder Leistungen müssen gegen **Selbstkostenersatz** erbracht werden, es darf somit weder ein **Gewinnaufschlag** noch dürfen die Lieferungen oder Leistungen **unentgeltlich** erfolgen. Die Selbstkosten inkludieren jedoch auch sämtliche **Overheadkosten**, die unter vernünftigen betriebswirtschaftlichen Kriterien den genannten Lieferungen oder Leistungen zugerechnet werden können. In der Praxis besteht daher ein **gewisser Spielraum** bei der Bemessung der Selbstkosten.

Vergabe von Stipendien oder Preisen

Einer gemeinnützigen Organisation ist es nach allgemeinem Steuerrecht nicht gestattet, „selbst“ **Stipendien** oder **Preise** zu vergeben. Dies würde eine Durchbrechung des „**Unmittelbarkeitsgebots**“ und somit den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus bewirken. Da sich diese Vorschrift in der Praxis als überaus wissenschafts- und kunstfeindlich herausgestellt hat, wurden im Gemeinnützigkeitspaket 2015 gewisse **Ausnahmen** ermöglicht, die nun im Wartungserlass konkretisiert wurden.

Nunmehr darf die gemeinnützige Organisation Mittel an eine Universität oder Fachhochschule für die Vergabe von Preisen oder

Stipendien weiterleiten. Die Vergabe der Preise oder der Stipendien darf **symbolisch** von der gemeinnützigen Organisation durchgeführt werden; die **tatsächliche Entscheidung**, wer die Preise bzw. Stipendien zu erhalten hat, muss jedoch von der Universität oder Fachhochschule gefällt werden. Den gemeinnützigen Organisationen ist es jedoch gestattet, die **Kriterien für die Vergabe** der Preise und Stipendien zu definieren und deren **Einhaltung** auch zu **überprüfen**. Auf diese Weise wird eine indirekte Einflussnahme in der Praxis wohl möglich sein.

Konkretisierungen bei der „Geselligkeit“

Gemeinnützige Organisationen müssen ihre Zwecke unmittelbar und ausschließlich verfolgen. **Geselligkeit** gilt nicht als gemeinnütziger Zweck, eine gewisse Geselligkeit wurde in der Vergangenheit jedoch **toleriert**, sofern sie ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigt. Dieses Grundprinzip gilt nach wie vor und wurde in den Vereinsrichtlinien nun mit einem konkreten **Geldbetrag** ergänzt: Demnach ist Geselligkeit auch dann noch gegeben, wenn die Geldmittel, die dafür ausgegeben werden, nicht mehr als im Durchschnitt **EUR 100** pro Vereinsmitglied, das an gemeinsamen Geselligkeitsveranstaltungen teilnimmt, betragen. Der Geldbetrag steht also nur für jene Mitglieder zur Verfügung, die bei Feiern etc. auch **tatsächlich anwesend** sind. Für einzelne Vereinsmitglieder dürfen jedoch auch dann nicht höhere Beträge als EUR 100 aufgewandt werden, wenn die Betragsgrenze im Durchschnitt (über alle anwesenden Mitglieder) eingehalten wird.

Die Regelung zielt somit auf gesellige Veranstaltungen ab, bei denen grundsätzlich sämtliche Vereinsmitglieder mitmachen können und jenen, die **teilnehmen**, zB Essen und Getränke im Ausmaß von höchstens EUR 100 pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall ist es erforderlich, dass die geselligen Veranstaltungen für Vereinsmitglieder im Verhältnis zur eigentlichen Tätigkeit des Vereins nur **untergeordneten** Charakter haben und die Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke im Vordergrund steht. Der **Berechnungsmodus** lautet daher wie folgt: Es werden Aufzeichnungen über die geselligen Veranstaltungen, bei denen der Verein den Vereinsmitgliedern zB Speisen und Getränke zur Verfügung stellt, sowie über die jeweilige Anzahl der teilnehmenden Mitglieder geführt. Damit es nicht zu Differenzen mit der Abgabenbehörde hinsichtlich der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder kommt, ist es empfehlenswert, als Nachweis beispielsweise ein **Gruppenfoto** anzufertigen. Am Jahresende werden die ermittelten Zahlen (Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, **Doppelzählungen** sind möglich, wenn einzelne Mitglieder an mehreren Veranstaltungen teilnehmen) **aufaddiert**. Anschließend wird jener Geldbetrag, der in Summe für solche geselligen Veranstaltungen aufgewandt wurde, durch die Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder **dividiert**. Der daraus **resultierende Betrag** darf Euro 100 nicht überschreiten.

Aus der Formulierung ist bereits ersichtlich, dass diese Regelung nur **von Vereinen anwendbar** sein wird, alle anderen Rechtsformen scheiden aufgrund nicht vorhandener „Mitglieder“ aus.

Erleichterungen bei „Kleinstbuffets“:

Nunmehr ist es gemeinnützigen Organisationen auch „offiziell“ gestattet, anlässlich von Veranstaltungen, die der unmittelbaren Umsetzung des Vereinszwecks dienen (**unentbehrliche Hilfsbetriebe**), im **kleinen Ausmaß** Speisen und Getränke zu verkaufen. Der Verkaufserlös ist in diesen Fällen ein **Teil der Einnahmen des unentbehrlichen Hilfsbetriebs**, ist wie dieser zu besteuern und daher steuerlich unproblematisch. Anwendungsfälle wären beispielsweise **Theateraufführungen** eines Theatervereins, **Sportveranstaltungen** eines Sportvereins, **Vorträge** eines wissenschaftlichen Vereins. Bei diesen Veranstaltungen dürfen einfache Speisen (Würstchen, Gulasch, Kuchen etc.) und Getränke (Bier, Wein, Softdrinks etc.) improvisiert und somit **außerhalb eigentlicher gastronomischer Einrichtungen** (zB Klapptisch), verabreicht werden. In diesem Zusammenhang ist ein **Kühlschrank**, eine **mobile Herdplatte**, eine **Kaffeemaschine** etc. nicht schädlich. Es ist auch gestattet, anlässlich dieser Veranstaltungen ein Lokal mit gastronomischer Einrichtung anzumieten und nachweislich die spezielle gastronomische Infrastruktur (die Küche) nicht zu verwenden. Wird die gastronomische Infrastruktur verwendet, handelt es sich um einen **„schädlichen Betrieb“** mit allen daraus resultierenden Konsequenzen (unter Umständen Umsatzsteuerpflicht, Körperschaftsteuerpflicht, Erfordernis einer **Ausnahmegenehmigung**, damit die Organisation nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit verliert).

Weiters wurde die Möglichkeit eröffnet, innerhalb eines **Clublokals** einfache Speisen und Getränke an die Vereinsmitglieder zu verabreichen und dafür die Selbstkosten zu verlangen. Wiederum darf **keine gastronomische Infrastruktur** im eigentlichen Sinn genutzt werden, Kühlschrank, mobile Herdplatte und Kaffeemaschine sind aber erlaubt.

Erläuterungen zum „kleinen Vereinsfest“

Ein kleines Vereinsfest gilt als **„entbehrlicher Hilfsbetrieb“** und ist daher grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig, jedoch körperschaftsteuerpflichtig, wobei meist unter Ausnutzung der legalen Möglichkeiten bei der **Gewinnermittlung** sowie des **Freibetrags** für gemeinnützige Organisationen meist keine Körperschaftsteuer resultiert. Bei Überschreiten der Grenzen des kleinen Vereinsfests droht hingegen steuerliches Ungemach, das bis zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit der gesamten Organisation führen kann.

Ein kleines Vereinsfest muss folgende **Kriterien kumulativ erfül-**

len:

- Das Vereinsfest wird zu mindestens **75 %** von **Vereinsmitgliedern** und deren **nahen Angehörigen** getragen, wobei diese unentgeltlich tätig werden müssen (reiner **Kostenersatz** ist jedoch möglich).
- Im untergeordneten Ausmaß dürfen auch **befreundete** Personen, die nicht Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige sind, mithelfen; wiederum ist Unentgeltlichkeit gefordert, reiner Kostenersatz ist möglich.
- Die im Rahmen von kleinen Vereinsfesten „**übliche**“ **Verköstigung** von Mitgliedern und Nichtmitgliedern ist unproblematisch.
- **Professionisten** dürfen nur insofern tätig werden, als die jeweilige Tätigkeit „normalen“ Vereinsmitgliedern **unzumutbar** ist (zB Aufstellen eines Festzeltes) oder der Einsatz von Professionisten **behördlich** verlangt (zB **Security**) wird.
- Die **Verpflegung** wird von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt.
- Die Verpflegung darf auch teilweise oder zur Gänze an einen Astronomen ausgelagert werden, sofern dieser auf **eigene Rechnung** tätig wird.
- Wird ein **Musik- oder Unterhaltungsprogramm** von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen dargebracht, ist dies völlig unproblematisch. Wird hingegen eine „**externe**“ Musikgruppe beauftragt, darf diese maximal **EUR 1.000 netto pro Stunde** erhalten. Im Gegensatz zu vorherigen Aussagen ist nun nicht mehr relevant, welches Honorar die Musikgruppe „**üblicherweise**“ verlangt. Somit dürfen auch berühmte Musiker und Künstler auftreten, wenn diese **ausnahmsweise** zu Gunsten des Vereins nur maximal EUR 1.000 netto verlangen.
- Die Summe der kleinen Vereinsfeste darf 72 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Wird ein Vereinsfest behördlich angezeigt, werden nur jene Stunden gerechnet, an denen Speisen bzw. Getränke verabreicht werden. Erfolgt keine behördliche Anmeldung, werden **sämtliche Stunden** – auch die Nachtstunden – vom Beginn am ersten Tag bis zum Schluss am letzten Tag des jeweiligen Vereinsfestes gezählt. Überschreitet die Summe der – für sich gezählt – kleinen Vereinsfeste die 72-Stunden-Grenze, gelten **alle Feste gemeinsam als ein großes Vereinsfest**.
- Hat ein Verein mehrere territoriale Untergliederungen (zB „**Ortsgruppen**“), so darf jede dieser Ortsgruppen ein Vereinsfest pro Jahr veranstalten, wobei die genannten 72 Stunden jeder Ortsgruppe **separat zustehen**. Die kleinste

territoriale Einheit ist die **Katastralgemeinde**. Befinden sich somit mehrere Ortsgruppen innerhalb einer Katastralgemeinde, dürfen diese **gemeinsam** die 72-Stunden-Grenze nicht überschreiten.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

1. Oktober 2018: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

17. Mai 2018: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abruf-

bar unter:

<http://www.h-i-p.at>